



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1983

Berlin, den 23. August 1983 | Teil I Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
28. 7. 83	Siebente Durchführungsbestimmung zur Gütertransportverordnung — Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Gütertransportverordnung —	225
10. 6. 83	Anordnung über die freiberufliche und nebenberufliche entgeltliche Tätigkeit als Skilehrer	225
8. 7. 83	Anordnung über den Informationsdienst Entwicklung und Anwendung der Mikroelektronik	227
11. 7. 83	Anordnung über hygienische Voraussetzungen für die Ausübung einer Tätigkeit in der Arzneimittelherstellung	228
12. 7. 83	Anordnung über die Ausarbeitung und Bestätigung von Ausbildungsdokumenten für die Aus- und Weiterbildung an Universitäten, Hoch- und Fachschulen	230
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	232

### Siebente Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>

#### — Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Gütertransportverordnung

vom 28. Juli 1983

Auf Grund des § 30 der Gütertransportverordnung vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13) wird zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1981 zur Gütertransportverordnung (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 23) folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Der § 57 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(2) Das Wagenstandgeld gemäß § 30 wird von der Eisenbahn berechnet und vom Staatshaushalt vereinnahmt.“

(2) Der § 57 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(3) Die Sanktionen gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. a Ziffern 1 und 2 sowie § 11 Buchst. a Ziffern 1 und 2 werden von der Eisenbahn in voller Höhe berechnet und zu 75% an den Staatshaushalt abgeführt.“

#### § 2

Der § 57 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgenden Abs. 4:

„(4) Die Sanktionen gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. b Ziff. 1, § 10 Abs. 3 sowie § 11 Buchst. b werden

— in Höhe von 25 % vom Transportkunden berechnet und von ihm vereinnahmt

— in Höhe von 75 % durch die Eisenbahn an den Staatshaushalt abgeführt.“

#### § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1983 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1983

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Dr. Schmidt  
Staatssekretär

### Anordnung über die freiberufliche und nebenberufliche entgeltliche Tätigkeit als Skilehrer

vom 10. Juni 1983

Zur Unterstützung und Förderung der sportlichen Betreuung der Werktätigen in den Wintersportgebieten, insbesondere zur weiteren Entwicklung des Freizeit- und Erholungssports, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Deutschen Turn- und Sportbundes der Deutschen Demokratischen Republik, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Zur Ausübung einer freiberuflichen oder nebenberuflichen entgeltlichen Tätigkeit als Skilehrer ist eine Erlaubnis erforderlich. Die Erlaubnis ist an den Nachweis einer Lehrbefähigung als Skilehrer gebunden.

<sup>1</sup> 6. DB vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 77)